

INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Industriestr. 6 · 24589 Nortorf

Bearbeiter: Lorenz Schneider
Telefon: 04392 / 91 30 97 5
Telefax: 04392 / 91 30 97 9
eMail: l.schneider@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

„Gemeinsam für gutes Wasser...“

Datum: 19. Mai 2022

Rundschreiben Nr. 2 / 2022

Der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 5 „Holsteinische Schweiz“

1. Grasuntersaat im Mais
2. Neue Anwendungsbestimmung von Terbutylazin im Mais
3. Vertragsnaturschutz-Maßnahmen ab 2023
4. Praxistage der Allianz für den Gewässerschutz

1. Grasuntersaat im Mais

Grasuntersaaten im Mais bringen nicht nur im Zuge des zwingenden Fruchtwechsels der neuen GAP 2023 Vorteile, sondern liefern auch **Vorzüge für die Böden und den Gewässerschutz:**

- Untersaaten **entwickeln sich besser** als Zwischenfruchtsaaten nach der Maisernte
- Die längere Vegetationsphase ermöglicht eine **intensivere Bodendurchwurzelung**
- Dadurch höhere Nährstoffaufnahme, somit **geringere Auswaschungsverluste**
- Die **Erosionsgefahr wird vermindert** und die Bodenstruktur geschützt

Damit die Untersaat gelingt, sind einige Punkte zu beachten:

- **Saatgut:** Weidelgräser (z.B. Deutsches und Welsches Weidelgras)
- **Termin:** Der optimale Zeitpunkt für die Ausbringung (für dt. Weidelgras) ist das **6 – 8 Blattstadium des Maises** (gut kniehoch)

- **Technik + Saatstärke:**

- Striegel mit Streuvorrichtung (6-8 kg / ha)
- Maishacke (5 kg / ha)
- Pneumatik-Streuer (10-15 kg / ha)
- Mit der Gülle zusammen in den Bestand (10-15 kg / ha); hier sollte das Saatgut vorher in Wasser eingeweicht und anschließend über einen Bypass mit in das Güllefass gesaugt und homogen verteilt werden.



Pflanzenschutz: Die erste Herbizid-Behandlung sollte so früh wie möglich mit einem Boden-/Blattherbizid und möglichst mit reduzierter Aufwandmenge durchgeführt werden. Die zweite Behandlung mit einem reinen Blattherbizid muss mindestens 15 bis 20 Tage vor Ausbringung der Untersaat erfolgen (spätestens im 3 bis 4 Blatt-Stadium). Achtung: einige Blattwirksame Herbizide besitzen zum Teil auch eine Bodenwirkung (bspw. Callisto® 30 % Bodenwirkung, 70 % Blattwirkung).

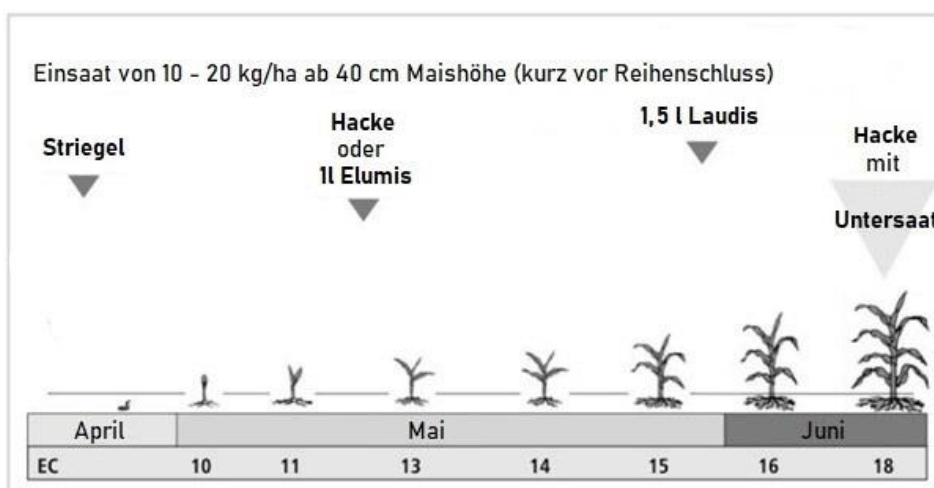


Abb. 1 Kombination aus chemischem und mechanischem Pflanzenschutz im Mais

Standorte mit erhöhtem Trockenheitsrisiko sowie Quecke-, Hirse- oder Storchschnabelproblemen sind für Untersaaten ungeeignet (mangelnde Bekämpfbarkeit und Gefahr der Resistenzbildung). Auch sind die NG Auflagen (Naturhaushalt Grundwasser) der Maisherbizide zu beachten, welche die Strategie der darauffolgenden Jahre beeinflussen kann. Beispielsweise darf nach der NG-Auflage 327 auf einer mit Nicosulfuron behandelten Fläche im folgenden Jahr dieser Wirkstoff nicht wieder ausgebracht werden (gilt für Produkte wie Elumis® oder Arigo Spectrum Plus Pack®).

Des Weiteren sind mechanische Verfahren, wie das Striegeln im Voraufbau (Blindstriegeln) und das Hacken als Abschlussbehandlung, eine effektive Ergänzung im Unkrautmanagement.

2. Neue Anwendungsbestimmung von Terbuthylazin im Mais

Seit dem 14.12.2021 gilt für Herbizide mit dem enthaltenden Wirkstoff Terbuthylazin (TBA) die Anwendungsbestimmung NG362 (NG = Schutz des Naturhaushalt Grundwasser). Diese Auflage besagt, dass innerhalb von drei Jahren nur einmal ein TBA-haltiges Mittel mit der

maximalen Wirkstoffmenge von 850 g TBA/ha ausgebracht werden darf. Für den kommenden Einsatz muss der „zurückliegende Zeitraum“ mit berücksichtigt werden! Erfolgte in den zwei Jahren zuvor (2020 und 2021) eine zugelassene Anwendung mit TBA-haltigen Mitteln, darf 2022 kein solches Mittel auf der Fläche eingesetzt werden. In 2022 darf also nur mit TBA behandelt werden, wenn auf der Fläche in den Jahren 2021 sowie 2020 dieser Wirkstoff nicht eingesetzt wurde.

Schauen Sie deshalb in Ihre Ackerschlagkarteien vergangener Jahre nach Mitteln wie Calaris, Spectrum Gold oder auch Gardo Gold, bevor sie behandeln oder informieren sie ggf. das beauftragte Lohnunternehmen.

3. Vertragsnaturschutz-Maßnahmen ab 2023

In der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 wird in Schleswig-Holstein das bekannte Angebot an **Vertragsnaturschutz (VNS)-Maßnahmen** fortgeführt. In den unterschiedlichen Förderprogrammen wurden wenige Änderungen vorgenommen, die **Ausgleichszahlungen wurden teils erhöht** und es stehen insgesamt **deutlich mehr Mittel** zur Verfügung. Ab dem 20.05. bis zum 15.07.2022 können die Anträge für das Jahr 2023 gestellt werden. Die Antragsstellung erfolgt online über den Profil-Net-Client, über den auch der Sammelantrag bearbeitet wird. Die eigentliche Vertragsunterzeichnung erfolgt erst im Herbst 2022. Der Vertragszeitraum beträgt 5 Jahre, d. h. für Pachtflächen muss eine entsprechende Mindestlaufzeit vorliegen.

Ein Schwerpunkt des VNS liegt in vielen unterschiedlichen Förderprogrammen zur Extensivierung von Grünland. Hier gibt es Maßnahmen, die sich teils auf bestimmte Kulissen beschränken (Moor, Marsch) und unterschiedlich starke Nutzungseinschränkungen beinhalten. Eine Übersicht aller Förderprogramme mit der jeweiligen Ausgleichszahlung sind im Bauernblatt 12/2022 vom 26.03. veröffentlicht. Die Tabelle daraus finden Sie auf Seite 5 dieses Rundschreibens.

Auf der folgenden Internetseite des MELUND sind zudem die jeweiligen Bedingungen der einzelnen Förderprogramme abrufbar (Achtung: zu den neue Regelungen ab 2023 ganz nach unten scrollen!):

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/UmweltNatur/Vertragsnaturschutz/vertragsnaturschutz.html>

Mithilfe des VNS Gewässerrandstreifen mit Förderung anlegen

Neben der „Kleinteiligkeit im Ackerbau“, an der nur Bio-Betriebe teilnehmen können, gibt es für Ackerland nur die Maßnahme „**Ackerlebensräume**“. Hier werden (Teil)Flächen in den Varianten „Selbstbegrünung“ oder „Gezielte Begrünung“ a) mit einmaliger (Regio) oder b) mehrmaliger Aussaat (Standard) mit vorgegebenen Saatmischungen aus der Produktion genommen.

Nutzen Sie die Chance mithilfe dieser Maßnahme **breite Gewässerrandstreifen** an den Oberflächengewässern anzulegen. Durch die neue GAP wird ab 2023 die Düngung und der PSM-Einsatz auf einem 3 m Streifen am Gewässer verboten, durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist zudem ab dem 01.08.2022 auf den meisten Flächen der Einsatz von PSM auf einem 10 m Streifen am Gewässer verboten (alternativ 5 m dauerhafter Streifen). Zudem

ist eine Vielzahl verschiedener Pflanzenschutzmittel mit unterschiedlichen Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern belegt.

Durch die Anlage der VNS-Maßnahme „Ackerlebensräume“ an die Gewässerränder gehen Sie diesen Einschränkungen aus dem Weg und bekommen zudem auch hier die volle **Ausgleichszahlung von 840 bis 1.000,- €/ha**.



Noch ungeklärt ist, ob der auf Flächen mit mehr als 5 % Hangneigung angelegte 5 m breite, Randstreifen dafür verwendet werden kann (Überschneidung der 5-Jahreszeiträume). Ebenfalls unklar ist, ob die VNS-Flächen als Brachflächen im Sinne der GAP (Konditionalität) angerechnet werden können oder ob es Doppelförderungsstatbestände gibt. Über die 5 m hinaus einen 9 m breiten VNS-Streifen (Mindestbreite) anzulegen, ist problemlos möglich und erhöht die Gewässerschutzwirkung erheblich.

Eine Kombination der VNS-Maßnahmen mit den neuen Öko-Regelungen der GAP ab 2023 ist vielfach nicht möglich. Beachten Sie hierzu bitte den Bauernblattartikel „Ökoregelungen haben Vorrang“ aus 19/2022 vom 14. Mai.

Wer sich jetzt für Maßnahmen anmeldet, sollte im Herbst vor Vertragsunterzeichnung alle bis dahin geklärten Einschränkungen genau prüfen.

Alternativ bietet es sich einmal mehr an, die Gewässerrandstreifen über die Allianz für den Gewässerschutz gegen Entschädigung dauerhaft brachzulegen. Diese Flächen zählen bei der 4% Brachregelung in jedem Fall mit. Ansprechpartner hierfür sind die örtlichen Wasser- und Bodenverbände.

4. Praxistage der Allianz für den Gewässerschutz

Die Allianz für den Gewässerschutz lädt zu zwei Praxistagen mit interessanten Themen ein.

1. am **03.06.2022** 11.00 bis 13.00 Uhr in Hohenfiert
Thema: Grundwassermessung mit Grundwasserprobenahme
2. am **16.06.2022** 11.00 bis 13.00 Uhr in Sahms an der Steinau
Thema: Fließgewässer durch Randstreifen schützen

Die Einladungen finden Email-Empfänger im Anhang. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter <https://www.allianz-gewaesserschutz.de>

Tabelle: Höhe der Ausgleichszahlungen im Vertragsnaturschutz in €/ha

Vertragsmuster im Rahmen des GAP-Strategieplans		
Förderprogramm	Variante	Ausgleichszahlung ¹
Weidegang	ohne Bodenbearbeitungssperrfrist	90 €
	mit Bodenbearbeitungssperrfrist	120 €
Weidewirtschaft ²	Mähweide	380 €
	Standweide	400 €
Weidewirtschaft Moor ²	Mähweide mit organischer Düngung	300 €
	Mähweide ohne Düngung	400 €
	Standweide mit organischer Düngung	320 €
	Standweide ohne Düngung	420 €
Weidewirtschaft Marsch ²	Mähweide mit organischer Düngung	380 €
	Mähweide ohne Düngung	480 €
	Standweide mit organischer Düngung	400 €
	Standweide ohne Düngung	500 €
Weidelandschaft Marsch ²	grüne Flächen, ohne Bodenbearbeitungssperrfrist	130 €
	grüne Flächen, mit Bodenbearbeitungssperrfrist	160 €
	gelbe Flächen	480 €
	rote Flächen	890 €
Grünlandwirtschaft Moor ²	grüne Flächen, Mähweide	50 €
	grüne Flächen, Standweide	150 €
	gelbe Flächen, Mähweide	350 €
	gelbe Flächen, Standweide	370 €
	rote Flächen, Mähweide	770 €
	rote Flächen, Standweide	790 €
Kleinteiligkeit im Ackerbau		260 €
Ackerlebensräume	Selbstbegrünung	840 €
	Standardvariante	880 €
	Regio-Saatgut	1.000 €
Vertragsmuster im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)		
Förderprogramm	Variante	Ausgleichszahlung ¹
Halligprogramm ³	Bewirtschaftungsentgelt	250 €
	Mähzuschuss	170 €
	Gänseduldungszuschuss	130 €
	Salzwiesenbrache	450 €
Rastplätze für wandernde Vogelarten ³	Grünlandrastplatz, Mähweide	340 €
	Grünlandrastplatz, Standweide	320 €
	Ackerrastplatz, Winterung	310 €
	Ackerrastplatz, Sommerung	450 €
Umwandlung Acker in Dauergrünland ³	mit Festmistdüngung	2.010 €
	ohne Festmistdüngung	2.030 €
Wertgrünland	Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland	500 €
	Erhalt von arten- und strukturreichem Dauergrünland mit Festmistdüngung	255 €
	Erhalt von arten- und strukturreichem Dauergrünland ohne Düngung	275 €
Grünlandlebensräume	Entwicklungspflege von blütenreichem Grünland	450 €
	Erhalt von blütenreichem Grünland mit Festmistdüngung	255 €
	Erhalt von blütenreichem Grünland ohne Düngung	275 €
Vertragsnaturschutz im Privatwald	naturnaher Wald	58 €
	lebensraumtypische Baumarten	40 €
	Entwicklung eines Waldlebensraumtyps	200 €

¹ Bei Kombination mit Ökolandbauprämie reduziert sich bei Vertragsmustern/-varianten mit Auflagen zur Mineraldüngung die Ausgleichszahlung um 170 €/ha (180 €/ha bei Wertgrünland, Grünlandlebensräumen und Umwandlung Acker in Dauergrünland); ² In der Gänserastplatzkulisse wird ein Zuschlag in Höhe von 100 €/ha gewährt. ³ Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission

Quelle: MELUND, Bauernblatt 12/2022 vom 26.03.2022

Mit freundlichen Grüßen

Ihr INGUS-Team

Anne Blanke

Andrea Jepsen

Lorenz Schneider

Raphael Semken

Tel: 04392/91 30 -978

Tel: 04392/91 30 -970

Tel: 04392/91 30 -975

Tel: 04392/91 34 -049

a.blanke@ingus-net.de

a.jepsen@ingus-net.de

l.schneider@ingus-net.de

r.semken@ingus-net.de